

HEXEN- UND MAGIEFORSCHUNG IN OBERÖSTERREICH

*„Mein Gott, man wais ja woll,
wann feuer und stro zusambenkomt, so zünd eß leicht.“¹*

von Martin Scheutz

Literaturübersicht

Der Syndikus der oberösterreichischen Landstände, Begründer des oberösterreichischen Landesmuseums und bedeutende Gelehrte Anton Ritter von Spaun (1790–1849) bemerkte in seinem 1841 erschienenen Aufsatz über „Rococo-Justiz“² mit deutlich aufklärerischem Impetus einleitend: „Das Antike (Alterthümliche) bleibt immer ehrwürdig, – Rococo (das Veraltete) wird lächerlich; das Lächerliche besteht ja nach Jean Paul im angeschauten Unverstande.“ Unter dem Etikett „Rococo“ rezipierte Spaun in dieser ersten, differenzierteren Auseinandersetzung mit dem Problemfeld „Hexen“ auch den 1729 unter dem Vorwurf des Hexensabbats beim „Ofner Kreuz“ in der Herrschaft Greinburg ausgebrochenen Hexenprozeß gegen die Familie Grillenberger. Grundsätzlich kristallisieren sich zwei Rezeptionsschwerpunkte in der landeskundlichen Literatur, unter denen Magie- und Hexenprozesse behandelt werden, heraus. Einerseits dominiert, wie das Beispiel Spaun belegt, das Interesse an der Strafjustiz, andererseits war das landeskundliche Interesse am „Aberglauben“ der Initiator einer Beschäftigung mit dieser Thematik. Schon im 19. Jahrhundert läßt sich dieses zweiteilige Erkenntnisinteresse aufzeigen. Der Kremsmünsterer Lehrer, Pater Amand Baumgarten

¹ 10. Antwort aus dem Verhör [Zellhof, 1744 September 9] der Soldatenwitwe Maria Zobotin, die gemeinsam mit Philipp Pruckner wegen Unzucht und Christophsegen verhaftet wurde. [Grein/Donau, Herrschaftsarchiv Prandegg-Zellhof, Sch. 19, „Zauberer, Kristallseher, Christophsegen (1671–1748)“].

² Anton Ritter von SPAUN, Rococo-Justiz. Ein Beitrag zur Geschichte der älteren peinlichen Gerichtspflege, in: Museal-Blatt. Zeitschrift für Geschichte, Kunst, Natur und Technologie ob der Enns und Salzburgs Nr. 22 (Linz 1841). Zur Person des Autors: ANONYM, Anton Ritter von Spaun, in: Wurzbach, Bd. 36 (1878) 71–74; A. SCHLOSSAR, A. R. von Spaun, in: ADB 35 (1893) 68–69; Ferdinand KRACKOWIZER, Franz BERGER, Biographisches Lexikon des Landes ob der Enns. Gelehrte, Schriftsteller und Künstler Oberösterreichs seit 1800 [OÖBL] (Passau-Linz 1931) 313–314; Otto JUNGMAIR, Anton Ritter von Spaun-Bibliographie. Grundlagen zur Geschichte seines Lebens gesammelt und zusammengestellt (Linz 1932); Josef ANGSÜßER, Anton Ritter von Spaun. Seine Persönlichkeit und seine literarischen Werke, in: JbOÖMV 85 (1933) 1–68; Hans STURMBERGER, Anton von Spaun, der Vater des Oberösterreichischen Landesmuseums, in: Oberösterreich 13, H. 1/2 (1963) 8–14; Dirk LYON, Anton von Spaun. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte des Vormärz (1790–1849). Diss. (Graz 1964); Klaus RÜMLER, Anton Ritter von Spaun (Linz, 31.5.1790 – Kremsmünster, 26.6.1849), in: Das Zeitalter Kaiser Franz Josephs I. von Österreich 1848–1918. Katalog (Wien 1989) 18.

(1819–1882),³ sammelte die „abergläubischen“ Sagen und Erzählungen seiner oberösterreichischen Heimat und bereitete sie ab 1862 thematisch in mehrere Teile gegliedert auf,⁴ um daraus „Erkenntnis des eigenen innersten Lebens des Volkes zu schöpfen“. „Das edelste Erbe der vergangenen Geschlechter“⁵ sollte damit gerettet werden. Diese „Sagen“ und „Märchen“ können als wichtige Quelle für das populäre Teufels- und Hexenbild dienen. Eine ähnliche Klassifizierungsmethode wie Baumgarten wandte im Jahr 1932 auch der Herausgeber der „Heimatgaue“, der Gymnasiallehrer Adalbert Depiny (1883–1941), in seinem „Oberösterreichischen Sagenbuch“ an.⁶ Als Gattungstypologien im Abschnitt „Hexenzauber“ scheinen „Hexenkunst und Hexenbegegnung“, „Zauber an Vieh und Frucht“, „Wettermachen und Wetterwehren“, „Schadenzauber an Menschen“, „Hexenabwehr“, „Hexentod und Hexenbegräbnis“ auf. Ein grundsätzliches, gemeinsames methodisches Problem bei Depiny und Baumgarten besteht – aus historischem Blickwinkel – im Fehlen genauer Quellenangaben und im zeitlich nicht näher differenzierenden Aneinanderreihen der Sagen, sodaß z.B. Rezeptionsbedingungen ausgeklammert bleiben. Als Beispiel führe ich eine Sage aus dem Abschnitt „Hexenkunst“ an: „In einem Bauernhaus bei Königswiesen wollten die Weiber nie schlafen gehen. Um sie zu belauschen, versteckte sich ein Knecht hinter dem Ofen. Um Mitternacht nahmen die Weiber eine Lade, setzten sich hinein und fuhren durch den Rauchfang hinaus. Heim kamen sie durch das Ofenloch.“⁷ Eine Untersuchung nach modernen Methoden der Sagen- und Märchenforschung wäre, gestützt auf dieses hervorragende Material, sicherlich lohnenswert.⁸ So könnten beispielsweise im Anschluß an Albert

³ Zur Person: ÖBL, Bd. 1 (Graz 1957) 57.

⁴ Amand BAUMGARTEN, Aus der volksmäßigen Ueberlieferung der Heimat – I. Zur volksthümlichen Naturkunde, in: 22. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum (Linz 1862) 1–167, Fortsetzung: – II. Allerlei abergläubisches Thun, um zu nützen und zu schaden, III. Der Teufel, IV. Schatz und Hortsagen, V. Sagen von Riesen..., VI. Pestsagen, VII. Eschatologisches, VIII. „Schwabenstückl“, in: 24. Bericht über das M. F.-C. (Linz 1864) 77–176, Fortsetzung: – IX. Geburt, Heirat, Tod, mit einem Anhang von Liedern, in: 28. Bericht über das M. F.-C. (Linz 1869) 1–159.

⁵ BAUMGARTEN, Ueberlieferung (wie Anm. 4) 3.

⁶ Adalbert DEPINY, Oberösterreichisches Sagenbuch (Linz 1932) 162ff. Leider hat es in Oberösterreich, anders als der Steiermark, noch keine größere Zusammenstellung von „Hexensagen“ gegeben, siehe Walter BRUNNER, Steirische Sagen von Hexen und Zauberei (Graz 1987). Zur Person: KRACKOWIZER, BERGER (Hrsg.), Biographisches Lexikon (wie Anm. 2) 45; Hans COMMENDA, Adalbert Depiny +, in: JbÖÖMV 96 (1947) 152–157; Dietmar ASSMANN, Adalbert Depiny. Neubesinnung der Heimatpflege und Volksbildung, in: Alois ZAUNER, Harry SLAPNICKA (Hrsg.), Oberösterreich. Lebensbilder zur Geschichte Oberösterreichs, Bd. 2 (Linz 1982) 171–178.

⁷ DEPINY, Sagenbuch (wie Anm. 6) 165.

⁸ Leander PETZOLDT, Dämonenfurcht und Gottvertrauen. Zur Geschichte und Erforschung unserer Volkssagen (Darmstadt 1989) und DERS. (Hrsg.), Beiträge zu einer Theorie der Magie (Darmstadt 1978). Felix KARLINGER, Geschichte des Märchens im deutschen Sprachraum (Darmstadt 1988).

Eskeröd Fragen nach der Milieudominanz der Motivik „Hexenzauber“ gestellt werden.⁹

Additiv zu anderen Quellen können Chroniken hilfreichen Aufschluß über stattgefundene Hexenprozesse und deren Rezeptoren geben. So berichtet der katholische Steyrer Färbermeister Jakob Zetl (+ verm. 1647), der die „Annales Styrenses“ von Valentin Preuenhuber fortsetzte, im November 1626 von der Hinrichtung einer alten Frau wegen Zauberei: „Den 10. dito [10. November, M.S.] ist von schloss Steyr eine alda in verhafft gelegene zauberin also genandt Alte Stainwendtnerin, welche verbrenndt solle werden, ausgeführt worden, weillen sie aber vom scheiterhauffen erbetten, alls wurde ihr hernach zur genadt in der Freyssing mit dem schwerdt durch den scharpff richter der kopf abgeschlagen.“¹⁰ Daneben spielen Flugblatt und -schrift, „Neue Zeitung“ und „Relation“, für die Rezeption des Hexenstereotyps eine große, für Österreich leider bisher wenig untersuchte Rolle.¹¹ Besonders die Instrumentalisierung von „Hexerei“ im Diskurs der „Öffentlichkeit“ ließe sich mit Hilfe von „Flugblättern“ und Chroniken gut untersuchen.

Der 1909 erschienene Beitrag des Richters und zeitweiligen Mitglieds des Landesausschusses Julius von Strnadt (1833–1917) legt das Hauptgewicht auf die Entwicklung der Gerichtsverfassung¹² und des Verfahrensrechtes; vorzüglich die Landgerichte, Landgerichtsordnungen und die Maria-Theresianischen bzw. Josefinischen Reformen werden fokussiert. Diese an der Strafjustiz orientierte Arbeit steht in Zusammenhang mit der Erstellung der oberösterreichischen Landgerichtskarte für den historischen Atlas österreichi-

⁹ PETZOLDT, Dämonenfurcht (wie Anm. 8) 128–158.

¹⁰ Ludvig EDLBACHER, Jakob ZETL: Chronik der Stadt Steyr 1612 bis 1635, in: 36. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum, nebst 30. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde von Oesterreich ob der Enns (Linz 1878) 78 (siehe auch 103, 110); Fritz BYLOFF, Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern. Quellen zur Deutschen Volkskunde Bd. 6 (Berlin 1934) 73. Zum Fall 1629 des Müllers „zwischen den Brucken“ siehe auch Franz X. PRITZ, Geschichte der Stadt Steyr und ihrer nächsten Umgebung (Steyr 1837, Neudruck 1965) 277.

¹¹ Eine vorläufige Aufzählung bei Helmuth Ivo, Die Schürung des Hexen- und Teufelswahns in der zeitgenössischen Berichterstattung des 16. und 17. Jahrhunderts. Diss. (Wien 1961) 133–153. Für Salzburg wurde diese Thematik anhand des 1575 erschienenen Flugblattes des „Falles Ramsauer“ kurz angeschnitten, siehe Herbert KLEIN, Die älteren Hexenprozesse im Lande Salzburg, in: MGSLk 97 (1957) 26f.; Michael SCHILLING, Bildpublizistik der frühen Neuzeit. Aufgaben und Leistungen des illustrierten Flugblatts in Deutschland bis 1700 (Tübingen 1990) 243–244; siehe speziell zur Hexenthematik Harald SIEPK, „Neue Zeitung“ – Marginalien zur Flugblatt- und Flugschriftenpublizistik, in: Sönke LORENZ (Hrsg.), Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten (Karlsruhe 1994) 85–92.

¹² Julius von STRNADT, Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Enns bis zum Untergange der Patrimonialgerichtsbarkeit, in: AÖG 97 (1909) 161–520. Zur Person: Ilse THANNER, Julius Strnadt Diss. (Innsbruck 1953); Georg Grüll, Julius Strnadt. Leben und Werk, in: OÖHbl. 7 (1953) 327–334; Alois ZAUNER, Julius Strnadt. Pionier der historischen Landeskunde, in: DERS., Harry SLAPNICKA (Hrsg.), Oberösterreich. Lebensbilder zur Geschichte Oberösterreichs Bd. 1 (Linz 1981) 83–105.

scher Alpenländer.¹³ Strnadt sammelte umfangreiches Material und behandelte Bannrichter und Freimänner eingehender und bot im Anhang eine auszugsweise Transkription des bereits vorerwähnten Grillenbergerprozesses (1729–31).¹⁴ Zur „Kriminalstatistik“ tragen die von Strnadt ausgewerteten Hinrichtungs- bzw. Ingedenkprotokolle der Landgerichte Wartenburg (1592–1807) und Puchheim (1629–1772), des Klosters Lambach (1595–1771), der Stifte Kremsmünster (1570–1771) und Spital am Pyhrn (1547–1684) bei.¹⁵ Für 1680 im Landgericht Spital lautet der protokollarische Eintrag beispielsweise: „1680 Daudid Grienseisen Abdeckher im Sandt zu Windischgärsten, ain Viech Zauberer, ist mit dem Schwerdt hingerichtet- und auf die Intercession Ihrer Hochw. u. gn. Herrn Probstens allhier in ansehung deß außgestandenen Langwüerigen gefängnus des Feuers verschonet worden.“¹⁶ Im Jahr 1909 – also zeitgleich zum Aufsatz von Julius von Strnadt – legte der nachmalige Direktor der Linzer Studienbibliothek, Konrad Schiffmann (1871–1941), unter anderem Aktenauszüge über einen Prozeß gegen einen böhmischen Geistlichen, einen „Schwarzkünstler“, aus dem Jahr 1719 als Beitrag zu einer „Geschichte des Aberglaubens“ im Land ob der Enns vor.¹⁷ Schiffmann, Herausgeber des oberösterreichischen Ortsnamensbuchs, verortete diesen Beitrag über den böhmischen Geistlichen Michael Josef Gruber und seinen „Schleppsacks“¹⁸ Maria Anna Hohenrainer (1719) im Anschluß an die Forschungen von Amand Baumgarten und Albin Czerny in der „Kulturge-

¹³ Eduard RICHTER (Hrsg.), Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer (Wien 1906) Bl. 1a–b, 4, 5, 9, 10; Julius von STRNADT, Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer: Österreich ob der Enns (Wien 1917) 77–181.

¹⁴ Greinburg (oberhalb Grein/Donau), HA Prandegg-Zellhof, Sch. 19, „Zauberer, Kristallseher, Christophsegen (1671–1748)“, insgesamt fast 900 Aktseiten; vgl. Adolf SEMEK, Der Prandegger Hexenprozeß 1729–1731, in: Greiner Wochenblatt 1910, Nr. 14, 15, 16, 17 und 18 (April 1910) und das Schauspiel von Lambert STELMÜLLER „Die Wagenlehrerhexe“ (Hinweis aus der Transkription von Franz Huber); 1748 findet ein Prozeß gegen die „alte Willandin“ statt, der explizit auf die Wagenlehrerin Bezug nimmt [HA Prandegg-Zellhof, Sch. 19, 1748]

¹⁵ STRNADT, Materialien (wie Anm. 12): Wartenburg 354–356, Puchheim 356–359, Lambach 359–364, Kremsmünster 364–387, 394–396, Spital am Pyhrn, 387–394. Die Auflistung Strnadts wurde nur teilweise chronologisch geordnet.

¹⁶ STRNADT, Materialien (wie Anm. 12) 393. Weitere Betreffe im näheren Umfeld von Magie und Hexerei: (1595 LG Spital am Pyhrn) 388, (1597 LG Kremsmünster) 365, (1601 LG Spital/Pyhrn) 389, (1608 LG Kremsmünster) 366, (1609 LG Kremsmünster) 366, (1630 LG Puchheim) 356, (1646 LG Spital/Pyhrn) 392, (1651 LG Puchheim) 357, (1652 LG Puchheim) 357, (1657 LG Lambach) 362, (1658 LG Kremsmünster) 368–369, (1665 LG Kremsmünster) 369, (1680 LG Spital/Pyhrn) 393, (1687 Wartenburg) 393, (1695 Freistadt) 396–397, (1714 LG Lambach) 394, (1719 LG Lambach) 360, (1729 LG Grein/Donau) 321–353, (1732 LG Kremsmünster) 373, (1733 Wartenburg) 393, (1751 LG Kremsmünster) 378.

¹⁷ Konrad SCHIFFMANN, Dokumente des Aberglaubens aus Oesterreich ob der Enns, in: Archiv für Kulturgeschichte 7 (Berlin 1909) 31–67. Zur Person: Franz BERGER, Dr. Konrad SCHIFFMANN, in: Heimatgäue 3 (1941/42) 114–128; DERS., JbOÖMV 90 (1942) 22–24; Eduard STRAISMAYR, Dr. Konrad Schiffmann. Zum 15. Todestag, in: Linzer Volksblatt 1956, Nr. 60; Günther ANDROSCH, Die Baugeschichte der Studienbibliothek Linz. Konrad Schiffmanns Kampf um einen Bibliotheksneubau. Hausarb. Grundausbildung Bibliotheksdienst ÖNB Wien (Linz 1985).

¹⁸ SCHIFFMANN, Dokumente (wie Anm. 17) 58.

schichte dieses echt bajuwarischen Landstrichs“. Als erste Österreich umfassende Monographien über Hexenprozesse dürfen die Werke des Grazer Rechtsanwalts und Rechtshistorikers Fritz Byloff (1875–1940) gelten. Sein 1934 publizierter Überblick zu den österreichischen Hexenprozessen muß bis heute als unerlässliches Standardwerk der Hexen- und Magieforschung angesehen werden.¹⁹ Seine Leistung liegt im ersten größeren Erfassen von einschlägigen Prozessen, wobei nach seiner Darstellung die Hexenverfolgung vordringlich dem Zweck einer „Einschränkung der Gauner- und Landstreicherplage“²⁰ diene. Ein historischer Längsschnitt der Zauberei- und Hexerei-prozesse führt von „der ältesten Zeit“ der Kelten, Römer, Slawen und Germanen über Analogien zu stereotypen Vorwürfen gegen Juden und Zauberer zum Höhepunkt der Zauberei-prozesse aufgrund der Teufelsbundvorstellungen. Byloff scheidet die verschiedenen Qualitäten der Quellen kaum, zumal sein primäres Ziel die numerative Aufzählung der Hexenprozesse war. Konstatiert wird ein Wandel der Hexenverfolgung im 15. Jahrhundert, indem die Teufelsbundvorstellung durch Werke wie den „Malleus maleficarum“ betont wurde. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts sei eine statistische Häufung der Prozesse mit einem Höhepunkt zwischen 1670 und 1690 feststellbar. Abschließend kommt Byloff aus damaliger Sicht zum Befund, daß Zauberglaube aus natürlicher Wurzel entstanden sei und einerseits mit Naturereignissen, andererseits mit dem Tiefstand naturwissenschaftlicher Kenntnisse in innigster Verbindung stehe.²¹ Mit dem referierten Kremsmünsterer Prozeß gegen Gallus Oberhauser 1570 – eine Übernahme von Strnadt – findet sich der früheste bei Byloff angeführte oberösterreichische Beleg.²² Byloffs oberösterreichischer Überblick selbst basiert archivalisch – zumindest die Quellenzitate in seinem Buch legen dies nahe – auf Durchsicht des Stadtarchivs Freistadt und der Frankenmarkter Akten im Hofkammerarchiv. Die Akten des Schloßarchivs Greinburg dürfte Byloff nicht im Original gesehen haben. Sonst benutzte er ausschließlich publizierte Literatur, etwa die vorerwähnten Artikel von Julius von Strnadt und Anton Ritter von Spaun und die edierte Chronik von Zetl.²³ Als illustrierendes Beispiel für die Darstellungsweise Byloffs wähle ich folgenden Eintrag: „1651 werden beim Landgericht Puchheim in Oberösterreich zwei dem ‚Schörgengeschlechte‘ Angehörige, d.h. Mitglieder einer

¹⁹ BYLOFF, Hexenglaube (wie Anm. 10). Daneben siehe Fritz BYLOFF, Gotteslästerung. Eine Geschichte aus Alt-Freistadt [1716], Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA), StadtA Freistadt Hs. 1162; Fritz BYLOFF, Ein Teufelsbündler aus Freistadt, in: Bilderwoche der Tagespost Nr. 19 (1928). Zur Person samt Publikationsverzeichnis: MAX RINTELEN, Fritz Byloff. Ein Nachruf, in: ZhVStmk 36 (1943) 121–126. Byloff war 1910 zum Ao. und im Todesjahr 1940 zum Ord. Professor der Rechte an der Universität Graz ernannt worden; siehe Eva OBERMAYER-MARNACH (Hrsg.), Byloff, in: ÖBL, Bd. 1 (Graz 1957) 132.

²⁰ BYLOFF, Hexenglaube (wie Anm. 10) 88.

²¹ BYLOFF, Hexenglaube (wie Anm. 10) 165.

²² BYLOFF, Hexenglaube (wie Anm. 10) 45; STRNADT, Materialien (wie Anm. 12) 364.

²³ Siehe dazu die Anm. 2, 3 und 67.

verachteten Gerichtsdiener- und Folterbüttelfamilie, nämlich der sogenannte Singer Toferl und die Zázilia Schleiferin, wegen Diebstahl und Schatzgraben mit einem Schilling (24 Stockstreich) abgestraft und des Landes verwiesen.²⁴ Byloff referiert hier Strnadt und fügt den oberösterreichischen Beleg nahtlos in seine österreichische Hexen- und Zaubereiprozeßchronologie ein. Dieser „Fall“ kontrastiert mit einem Fürstenfelder und Krainer Prozeß. Damit soll generell auf die problematische Zuordnung von Kriminalfällen zu „Hexenprozessen“ aufmerksam gemacht werden. Die angeführten Prozesse scheinen bei Byloff von einer amorph gedachten Zentralgewalt durchgeführt. Die höchst wichtige Ebene der Richter thematisiert Byloff nur bezüglich der ihm gut bekannten steirischen Fälle.

Aus Vorarbeiten zu seinem vorerwähnten Handbuch der Hexenprozesse in den österreichischen Alpenländern entstand fünf Jahre davor, im Jahr 1929, eine Sammlung zum Thema „Volkskundliches aus Strafprozessen“. Darin sind magisch relevante Beispiele in Form kurzer, transkribierter Ausschnitte, u.a. aus oberösterreichischen Kriminalprozessen²⁵ versammelt. Einleitend bemerkte er, daß sich kaum „ein ergiebigeres Fundgebiet für Volksglaube, Sitte und Brauch vorstellen läßt als die Akten der Zaubereiprozesse“.²⁶ Byloff reiht eklektizistisch Bruchstücke aus Verhörprotokollen aneinander. So wird beispielsweise das Schlagwort „Glückstalisman“ durch die Aussage des Weissenbacher Bäckerge-sellen Johann Langthaller vom 6. August 1728 erläutert: *„Frage 35: Auß waß ursachen er dann den gedörthten frosch, wax, schwarze pfening, gedörthtes wolffs fleich, holz, vierblätleten klee, widthopff föderl und rauchen bey sich getragen? Thailß zur verhüetung des salva venia ohngeziffers, thailß aber demit er in verkhauffung deß brodts glückh haben solle.“*²⁷ Byloff reduziert durch die Zuordnung von historischem Material zu einem „volkskundlichen“ Begriff das große semantische Umfeld des Begriffs „Talisman“ und entkleidet es u. a. seiner genaueren soziobiographischen Funktion für den Bäckerge-sellen.

²⁴ BYLOFF, Hexenglaube (wie Anm. 10) 90; STRNADT, Materialien (wie Anm. 12) 197. Zu anderen oberösterreichischen Fällen siehe BYLOFF, Hexenglaube (wie Anm. 10): (1570 LG Kloster Kremsmünster, 1572/73 Frankenmarkt) 45–46, (1595 LG Spital) 59, (1609 LG Kloster Kremsmünster) 68, (1626 Steyr) 73, (1651 LG Puchheim) 90, (1657 Egenberg/Traunviertel) 94, (1658 LG Kremsmünster) 95, (1680 LG Spital) 126–127, (1687 LG Wartenberg) 132, (1695 LG Reichenstein) 139, (1729–31 LG Grein/Donau) 153–154, (1732 LG Kloster Kremsmünster) 157, (1759 Herrschaft Erlach) 159, (1789 LG Freistadt) 163.

²⁵ Fritz BYLOFF, Volkskundliches aus Strafprozessen der österreichischen Alpenländer mit besonderer Berücksichtigung der Zauberei und Hexenprozesse 1455 bis 1850. (=Quellen zur Deutschen Volkskunde 3) (Berlin 1929). Oberösterreichische Belange beziehen sich hinsichtlich der Benützung von Archivalien fast ausschließlich auf Freistadt: siehe (1681 StadtA Freistadt) 46, (1728 StadtA Freistadt, 1734 ebenda) 51, (1747 StadtA Freistadt) 52, (1763 StadtA Freistadt) 53.

²⁶ BYLOFF, Volkskundliches (wie Anm. 25) Vorbemerkung.

²⁷ BYLOFF, Volkskundliches (wie Anm. 25) 51; [OÖLA, StadtA Freistadt, Sch. 365] Siehe die Edition bei Martin SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß in Freistadt 1728/29. Armut, kommerzielle Magie, Schatzbeter (Christophgebet), Teufelspakt und Alltagssituation in Freistadt und Umgebung am Anfang des 18. Jahrhunderts. Dipl. (Wien 1993).

Die landeskundliche Forschung untersuchte das Thema „Hexen“ und „Aberglauben“ weitgehend an Einzelfällen orientiert. Vermutlich in den zwanziger Jahren lieferte der in Rohrbach geborene Ignaz Nößlböck (1881–1945),²⁸ nachmaliger Direktor des Steiermärkischen Landesarchivs und Editor der Oberösterreichischen Weistümer, mit einem kurzen Aktauszug aus dem Rohrbacher Marktgerichtsprotokoll von 1642 einen Beitrag zum Kontext Injurien und Teufelsbannerei auf der Ebene eines Niedergerichtes. Nößlböck positioniert seinen Beitrag in der „Kultur- und Sittengeschichte [...] aus einer Zeit, in welcher der Teufelsaberglaube noch allgemein verbreitet war“.

Mit Wundsegen und magisch besetzten Objekten handelte der Dieb Simon Lugmayr aus der Tragweiner Pfarre,²⁹ der 1671 vor dem Landgericht Prandegg-Zellhof verhört wurde. Der Kefermarkter Pfarrer Lambert F. Stelmüller (1888–1946)³⁰ stellte 1929 diesen „kulturgeschichtlich interessanten“ Fall, heimatkundlich motiviert, mit Hilfe von Aktauszügen vor.

Der Zusammenhang von Diebstahl, Armut und „Aberglauben“ beschäftigte 1953 den ehemaligen Linzer Magistratsbeamten August Zöhler (1888–1971)³¹ aus Sarleinsbach, indem er den 1694 vor dem Mühlviertler Gericht Weinberg stattfindenden Prozeß gegen den verarmten, abgehausten Kleinhäusler Abraham Endschlöger und dessen Gefährten darstellte. Zauberei- und Hexenakten ermöglichen „einen tiefen Blick in den Seelenbereich des 16., 17. und 18. Jahrhunderts und bilden einen wesentlichen Bestandteil der Kulturgeschichte“.³² Der Gymnasiallehrer Hans Commenda (1889–1971)³³ präsentierte 1960 eine erste Zusammenfassung von oberösterreichischen Schatzgrä-

²⁸ Ignaz NÖSLBÖCK, Aus einem Gerichtsprotokoll, in: Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Mühlviertels IV (o.J.) 70–71. Zur Person: Eduard STRAßMAYR, Ignaz Nößlböck +, in: JbOÖMV 92 (1947) 166–167.

²⁹ MG Tragwein, GB Pregarten. Zu Wundsegenbüchern siehe Elfriede GRABNER, Magie und Heilglaube in einem oberösterreichischen „Wund-Segen-Büchlein“ des 18. Jhs., in: ZfÖV Bd. 90 (1987) 105–126; siehe auch Anton MITMANNSTRUBER, Ein Würmsegen aus dem Mühlviertel, in: ZfÖV Bd. 66 (1963) 184–185.

³⁰ Lambert F. STELMÜLLER, Zwei Gerichtsfälle aus dem 17. Jahrhundert, in: Heimatgau 10 (1929) 187–202. Zur Person: Pfarrer Lambert Stelmüller 1888–1946, in: JbOÖMV 92 (1947) 8; Franz BERGER, Heimatkunde führt immer zur Heimatliebe (Pfarrer Lambert Stelmüller), in: Der Mühlviertler 1946, Nr. 29.

³¹ August ZÖHRER, Ein Zaubereiprozeß der Barockzeit, in: OÖHbl. 7 (1953) 236–241. [OÖLA, HA Weinberg, Nr. 121, Fasz. 4 e]. Zur Person: Wilhelm RAUSCH, August Zöhler. 27.7.1888 – 1.6.1971, in: JbOÖMV 117/II (1972) 20–22.

³² ZÖHRER, Zaubereiprozeß (wie Anm. 31) 236.

³³ Hans COMMENDA, Gesellschaft der Schatzgräber, Teufelsbeschwörer und Geisterbanner Linz 1792, in: Hist. Jb. St. Linz 1960 (1960) 171–196; oder zur „Passauer Kunst“ DERS., Volkskunde der Stadt Linz an der Donau (Linz 1958) 252; DERS., Arcana, in: JbOÖMV 112/1 (1967) 93–116; Zur Person: KRACKOWIZER, BERGER, Biographisches Lexikon (wie Anm. 2) 38; ANONYM, ZfÖV Bd. 74 (1971) 91; Ernst BURGSTALLER, Hans Commenda. 1889–1971, in: OÖHbl. 25 (1971) 56–58; Aldemar SCHIFFKORN, Hans Commenda. 5.2.1889 – 25.1.1971, in: JbOÖMV 117/II (1972) 9–12; Rudolf FOCHLER, Hans Commenda (1889–1971). „Mich interessieren mehr die Menschen“, in: Gerhart MARCKHGOTT, Harry SLAPNICKA (Hrsg.), Oberösterreich. Lebensbilder zur Geschichte Oberösterreichs 7 (Linz 1991) 63–86.

berfallen aus dem 18. Jahrhundert, die er nahezu wortgetreu referierte und auf „volkskundlich bemerkenswerte Einzelheiten“ hin untersuchte. Einmal mehr die Betonung des „heimischen“ Aberglaubens in den verschiedenen Hexen- und Zaubererprozessen kennzeichnet den 1967 erschienenen Aufsatz des Leiters der Bundesstaatlichen Studienbibliothek, Franz Wilfingseder (1922–1985).³⁴ Sechs verschiedene Kriminalfälle (Diebstahl, Schatzgräberei, Vieh- und Schadenszauber), die magische Praktiken beinhalten, werden in getrennten Falldarstellungen präsentiert. Der Gymnasiallehrer und Namenskundler Max Neweklowsky (1899–1980)³⁵ suchte 1967 den „heimischen Volksaberglauben“ in einer Prozeßdarstellung aus dem Jahr 1658 über einen Freistädter Gastwirt aus der Herrschaft Stauf bei Aschach³⁶ zu thematisieren. Eine Einordnung der Mühlviertler Hexen- und Zaubereiprozesse in die europäische Entwicklung nahm jüngst Ernst Kollros anhand der bislang edierten Prozesse und publizierten Artikel vor.³⁷

Während die landeskundliche Forschung eher an Einzelfalldarstellungen orientiert war, versuchte die Wiener Ordinaria für Österreichische Geschichte Heide Dienst³⁸ – im Rahmen eines vom Österreichischen Fonds zur Förderung der Wissenschaft finanzierten Projektes – eine österreichweite Sammlung von Hexenprozeßakten, mit dem Ziel einer Erfassung dieser Akten über eine Datenbank und der Edition dieses Prozeßmaterials. Die Datenbank sowie die geplante Edition sollten, so die Zielsetzung des Projektes, als Quellengrundlage interdisziplinär nutzbar sein. Eine Doppel- oder Mehrfachdurchsicht des Archivbestands für verschiedene Fragestellungen sollte damit vermieden werden. Es ist für eine einzelne Fachdisziplin zunehmend unmöglich geworden, die vielfältigen Aspekte von Hexenprozessen tiefergehend zu

³⁴ Franz WILFINGSEDER, Gestalten des heimischen Aberglaubens. Aus Kriminalakten der Herrschaft Spital am Pyhrn vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: JbOÖMV 112 (1967) 117–160. [OÖLA, HA Spital am Pyhrn, Bd. 639; UB Graz, Hs. 1955]. Zur Person: Walter G. WIESER, Franz Wilfingseder +, in: Biblos 34 (1985) 340; Gerhard WINKLER, Nachruf auf Hofrat Dr. Franz Wilfingseder, in: Kultur Berichte 39, Nr. 22 (1985).

³⁵ Max NEWEKLOWSKY, Ein Zeugnis heimischen Aberglaubens, in: OÖHbl. 21 (1967) 76–79. Zur Person: ANONYM, Wiss. Konsulent OStR Prof. i. R. Dr. Max Neweklowsky +, in: OÖHbl. 34 (1980) 90; Wilhelm RAUSCH, In memoriam Dr. Max Neweklowsky, 1899–1980, in: Hist. Jb. St. Linz 1979 (1980) 343–345; Alois Zauner, Dr. Maximilian Neweklowsky, 31.12.1899–26.2.1980. Nachruf, in: JbOÖMV 125/II (1980) 10–13.

³⁶ R Stauf, G Haibach ob der Donau, GB Eferding.

³⁷ Ernst KOLLROS: Mühlviertler Hexen- und Zaubereiprozesse im Rahmen der europäischen Entwicklung, in: OÖHbl. 49 (1995) 55–87.

³⁸ Heide DIENST, Magische Vorstellungen und Hexenverfolgungen in den österreichischen Ländern (15. bis 18. Jahrhundert), in: Erich ZÖLLNER (Hrsg.), Wellen der Verfolgung in der österreichischen Geschichte. (=Schriften des Instituts für Österreichkunde 48, Wien 1986) 70–94; DIES., Hexenprozesse auf dem Gebiet der heutigen Bundesländer Vorarlberg, Tirol (mit Südtirol), Salzburg, Nieder- und Oberösterreich sowie des Burgenlandes, in: Helfried VALENTINITSCH, Hexen und Zauberer (=Ausstellungskatalog Riegersburg, Graz 1987) 265–294; DIES., Vom Sinn und Nutzen multidisziplinärer Auswertung von Zaubereiprozessakten. Zur Entstehung einer diesbezüglichen Datenbank in Österreich, in: MIOG 100 (1992) 354–375.

durchdringen und seriös zu verarbeiten. Einige Diplomarbeiten zur Magie- und Hexenthematik entstanden im Kontext dieses Projektes: Ulrike Schönleitner³⁹ erfaßte in ihrer bei Heide Dienst entstandenen Diplomarbeit einschlägige österreichische Prozesse auf der Basis von bislang publizierten Forschungen zur Hexenthematik. Erstmals nach der Sammlung Byloffs erfolgte damit eine Sichtung oberösterreichischer Hexen- und Zaubereiprozesse gemäß neuerem Forschungsstand. Ihre Untersuchungen bilden auch die Grundlage für die österreichweite Hexenprozeßkarte im steirischen Hexenausstellungskatalog von 1987: Für Oberösterreich listete sie 34 Prozesse auf und unterteilte diese in mehrere Kategorien: Teufelsbund, Schadenszauber an Mensch und Tier, Wetterzauber und Zauberei (allgemein). Einen Höhepunkt in ihrer Prozeßstatistik nimmt die Periode von 1671 bis 1680 ein, wobei Schönleitner generell die Hauptverfolgungsperiode für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts konstatiert. Eine geschlechtsspezifische Aufstellung vermerkt 68,8% männliche Angeklagte und 20,8 % weibliche (unbekannt 10,4 %). Laut der von der Autorin verwendeten Literatur ließen sich nur in 20,3 % der Fälle eine Anwendung von Folter nachweisen. Eine weitere Diplomandin von Heide Dienst, Maria Keplinger,⁴⁰ schnitt in ihrer Bearbeitung von drei eigenständig transkribierten Fälle vornehmlich volksmedizinische, magische und prozeßauslösende Aspekte an. Neben einem 1614–1618 stattfindenden Prozeß gegen Maria Salome Tischler wegen Viehzaubers⁴¹ untersuchte die Autorin einen Diebstahlsprozeß, sowie einen Magieprozeß gegen Anna und Catharina Grabenberger,⁴² die bei der Hochzeit ihres ehemaligen Freundes ein (Vorhänge-)Schloß umzudrehen versuchten und dadurch das eben geschlossene Ehebündnis schwer belasteten. Die Leistung dieser Diplomarbeit liegt aber auch in der bislang umfangreichsten Auflistung⁴³ oberösterreichischer Hexenprozesse mit einer differenzierenden Sichtung der einschlägigen Literatur.

³⁹ Ulrike SCHÖNLEITNER, Zauberei- und Hexenprozesse in Österreich. Dipl. (Wien 1987) 40–50. Siehe auch die Karten bei VALENTINITSCH, Hexen und Zauberer (wie Anm. 38) 286–290.

⁴⁰ Maria KEPLINGER, Vorstellungswelten und Lebenswelten – Hexenverfolgungen in Oberösterreich. Aberglaube, Magie, Volksmedizin und Alltagssituation anhand von Hexenprozeßakten (und anderen Primärquellen) aus Oberösterreich. Dipl. (Wien 1988).

⁴¹ KEPLINGER, Vorstellungswelten (wie Anm. 40) Transkription 2–32 [Schloßarchiv Weinberg, Bd. 55, Nr. 15 und Herrschaftsarchiv Weinberg Bd. 121]. Siehe vor allem Maria KEPLINGER, Schadenszauber- und Hexereivorwurf in dörflichen Konflikten. Dargestellt an zwei Zaubereiprozesse im Mühlviertel in den Landgerichten Weinberg 1614–18 und Oberwallsee 1663, in: JbOÖMV 140/1 (1995) 145–180.

⁴² KEPLINGER, Vorstellungswelten (wie Anm. 40) Transkription 33–51 [OÖLA, Obernberg, Bd. 141/ B 47]

⁴³ KEPLINGER, Vorstellungswelten (wie Anm. 40) Transkription 52–61 [OÖLA, HA Weinberg, Bd. 121], 71–73. Keplinger konnte auch ein im Privatbesitz befindliches „Schlierbacher Exekutionsschild“ über die Kremsmünsterer „Käbergergesellschaft“ von 1658 einsehen, worin die Geschichte der sechs wegen Teufelsbuhlschaft etc. Hingerichteten gemalt und beschrieben wird, siehe Beschreibung bei Karl EICHMEYER, Helmuth FEIGL, Rudolf LITSCHEL (Hrsg.), „Weil's gilt die Seel und auch das Guet.“ Katalog „Der oberösterreichische Bauernkrieg 1626“ (Linz 1976) 104–106.

Die Aufarbeitung eines Freistädter Schatzbeterfalles aus dem Jahr 1728/29 bildete das Thema einer von Martin Scheutz 1993 erstellten Diplomarbeit.⁴⁴ Der völlig verarmte Freistädter Lederer Peter Ferdinand Käselister stellte zusätzlich zu seiner fingierten Teufelsverschreibung ein sogenanntes Zauberbuch her. Besonders die weitverzweigten Kontakte dieses Lederers und sein Rekurrieren auf verbreitete Magie- und Teufelsstereotype faszinieren an diesem Fall. Eine Liste mit oberösterreichischen Schatzgräber- und Schatzbeterprozessen schließt an diese Einzelfalldarstellung an. Ludmilla Berghammer,⁴⁵ ebenfalls Diplomandin von Heide Dienst, versuchte 1987 in einer Regionalstudie – gestützt auf eine bereits vorhandene Transkription – eine volkskundliche Interpretation des Greinburger Prozesses 1694–95 gegen die Bauernfamilie Kötterl. Besonders die Lebens- und Vorstellungswelt der betroffenen bäuerlichen Schichten interessierte sie näher. Die beiliegenden Gerichtsrechnungen ermöglichen einen Einblick in die Verwaltungsgeschichte und in den Prozeßablauf eines Hexenprozesses. Die schwer greifbare Gruppe der Scharfrichter, Abdecker und Gerichtsdienner gelangt dadurch in den historischen Blick. Der oberderennische Freimann Georg Sünhöringer und die Gerichte legten – erhalten gebliebene – Rechnungen und Quittungen für die später hingerichteten Gefangenen. Auch die Konzeption der „Unehrllichkeit“, ein Problem konkurrierender Arbeitsfelder, ließe sich anhand der Begegnung mit dieser Quellengattung problematisieren.⁴⁶

Ein Verdienst der rechtsgeschichtlichen Dissertation (aus dem Jahr 1987) von Isolde Beck,⁴⁷ die von der Linzer Juristin Ursula Floßmann betreut wurde, ist die Befragung der normativen, lokalen Quellen hinsichtlich Zauberei, Gotteslästerung, Sodomie und Ehebruch. Gesichtet wurden neben der Carolina von 1532,⁴⁸ die Landgerichtsordnungen von 1559⁴⁹ und

⁴⁴ SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß (wie Anm. 27).

⁴⁵ LUDMILLA BERGHAMMER, Der Greinburger Hexenprozeß. Dipl. (Wien 1987). Siehe auch STRNADT, Materialien (wie Anm. 12) 396–397. Interessant ist die literarische Schilderung der Hinrichtung von Maria Haunschmidtin bei Josef PUCHNER, „Mag sie mit dem Teufel tanzen“, in: Mühlviertler Nachrichten Jg. 80, Nr. 31 (31.7.1969) 5. Sein Artikel endet: „Nur ab und zu geht einer wie im Traum nach Hause, das Grauen in der Seele. Nein, nicht jeder bringt es über sich, im Gasthaus mit den Schindern die gleiche Luft zu atmen.“ Siehe zu Hinrichtungsstätten ERNST KOLLROS: Richtstätten im östlichen Mühlviertel und im angrenzenden Waldviertel, in: OÖHbl. 47 (1993) 50–58.

⁴⁶ Siehe neben den zahlreichen Arbeiten von Gisela Wilbertz auch Jutta NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit (Paderborn 1994) [Hexenscharfrichter Johann Georg Abriel, 98–117]. Zur Unehre für Österreich nach wie vor G. E. FRIESS, Unehrlliche Leute in Österreich, in: Bl. des Vereins für Landeskunde von NÖ., N.F. XXIX (Wien 1895) 91–129.

⁴⁷ ISOLDE BECK, Hexenprozesse in Oberösterreich. Diss. (Linz 1987). Wenig ertragreich diesbezüglich Carl CHORINSKY, Beiträge zur Erforschung österreichischer Rechtsquellen (Wien 1896).

⁴⁸ GUSTAV RADBRUCH (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina) (Stuttgart ⁵1980).

⁴⁹ Landgerichtsordnung 1559 [OÖLA, Sammlung Koch, Sammelbd (16. Jh.), zitiert nach BECK, Hexenprozesse, wie Anm. 47]

1675,⁵⁰ sowie die Constitutio Criminalis Theresiana (1768)⁵¹ und schließlich die Allgemeine Kriminalgerichtsordnung von Joseph II. (1788). Damit wählte Beck einen ähnliche Ansatz wie Ernst Carl Hellbling,⁵² der die Landesordnungen und die Carolina auf Aussagen zur Zauberei, Wahrsagerei und Hexerei untersuchte. Die schwierige Zusammenschau von normativer Ebene und Gerichtsprotokollen wurde bislang nicht ausreichend vollzogen, sodaß eine ausgewogene Untersuchung von Norm und Praxis für Hexen- und Magieprozesse bislang aussteht. Schon zuvor hatte der bereits erwähnte Adalbert Depiny (1883–1941)⁵³ die oberderennische Landgerichtsordnung von 1675 (Leopoldina) volkskundlich⁵⁴ auf „Volksaberglauben“, Zauberei und Teufelsbund befragt.⁵⁵ Weiters versuchte Beck auch die oberösterreichischen Weistümer und die Policeyordnungen in ihren Überblick mit einzubeziehen. So vermerkt das Ehafttaiding der Herrschaft Vichtenstein 1688 zum Begriff Aberglauben: *„Drüttens ist nur gar zu gewis, das der mehrere thail under dem paurn volk denen aberglauben, wahrsagen und ansprechereien laider sehr ergeben, wordurch der allmechtige gott höchst belaidigt und erzührnet würdt, ja weilen man an seiner hilf gleichsamb ver-zweiflet, ine verlast und bei dem teufel dergleichen suecht, manchmall blos derentweegen über ganze länder, stätt, flecken und dörfer erschrückliche straffen verhenget, als kan sich sowol zu verbietung dessen, als auch der obrigkeit scharpfen einsehens hievon menigleich bieten und vorderist die wahrsager, ansprecher und dergleichen in obacht nehmen, damit sie nicht den malefiz process ihnen über den hals ziechen.“*⁵⁶ Nahezu unberück-

⁵⁰ Der Römischen Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böhaimb Königlichen Majestät Leopoldi, Erzherzogens zu Oesterreich, unsers allergenädigsten Herrn Neue Landgerichts Ordnung deß Erzherzogthumbs Oesterreich ob der Enns. Erster, Anderer und Dritter Theil (Linz 1677) [UB Wien II 253.521], die in den untersuchten Abschnitten textident mit der Landgerichtsordnung von Österreich unter der Enns (1656) ist.

⁵¹ Constitutio Criminalis Theresiana. Römisch-Kaiserlich. zu Hungarn und Bähaim u.u. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich, u.u. Peinliche Gerichtsordnung (Wien 1769) [Nachdruck Graz 1993]. Für den Fall der 1759 eingezogenen Elisabeth Pointner aus Kainzing, Herrschaft Erlach, siehe Friedrich von MAASBURG, Theresianische Halsgerichtsordnung mit besonderer Rücksicht auf das im Artikel 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii (Wien 1880) 12–13.

⁵² Ernst Carl HELLBLING, Die Delikte gegen die Religion auf Grund der Österreichischen Landesordnungen und der CCC, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 33 (1982) 3–14. Siehe auch allgemein DERS.: Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer zu Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana: Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich, hrsg. Ilse Reiter (Wien 1996) 70–73.

⁵³ Wie Anm. 6

⁵⁴ Adalbert DEPINY, Zur OÖ. Landgerichtsordnung vom Jahr 1675. Volkskundliche Streiflichter, in: Heimatgäue 5 (1924) 97–105.

⁵⁵ DEPINY, Landgerichtsordnung (wie Anm. 54) 103–105.

⁵⁶ Ignaz NÖBLBÖCK, Oberösterreichische Weistümer. I. Teil (Baden 1939) 89, Z 21–31, zu einer Auflistung einschlägiger Passagen aus den Weistümern siehe BECK, Hexenprozesse (wie Anm. 47) Anhang I, II–IV, vgl. dazu für Hellmonsödt DIENST, Hexenprozesse auf dem Gebiet (wie Anm. 38) 278–279.

sichtigt bleiben neben einer Anwendung dieser Erkenntnisse auf konkretere Fälle (außer dem bereits von Josef Heider⁵⁷ transkribierten Greinburger Hexenprozeß 1694–1695) die höchst notwendige Untersuchung juristischer Argumentationsstrategien in den eingeholten Rechtsgutachten. So wäre beispielsweise die möglicherweise überschätzte Bedeutung des Leipziger Juristen Benedict Carpzov (1595–1666)⁵⁸ für Österreich zu hinterfragen. In einem Rechtsgutachten aus dem Jahr 1729⁵⁹ wurden beispielsweise die im Gutachten angeführten Rechtszitate von Prosper Farinacci (1554–1618), Julius Clarus (1525–1575), Hippolytus de Marsiliis (+1529) und Johann Zanger (1557–1607) direkt aus Carpzovs „Practica criminalis“ abgeschrieben, sodaß der scheinbar breite rechtstheoretische Hintergrund bei genauerer Betrachtung in sich zusammenfällt. Die Linzer Juristin Ursula Floßmann⁶⁰) veröffentlichte – sicherlich auch inspiriert durch das „Hexenjahr“ 1987 – gemeinsam mit Gerhard Putschögl im selben Jahr einen Sammelband mit Beiträgen von Seminarteilnehmern, die dem mittelalterlichen und neuzeitlichen Strafrecht in bezug auf Hexenprozesse nachgingen. Gestützt auf transkribiertes Material und heimatkundliche Sekundärliteratur wurde ein allgemeiner Überblick versucht. So behandelten Isolde Beck und Friedrich Anselgruber oberösterreichische Hexen- und Zaubereiprozesse.⁶¹

In Form von Transkriptionen und Editionen liegen bislang erst einige ausgewählte Prozesse vor. Die Diplomarbeit von Maria Keplinger bietet im Anhang drei transkribierte Fälle (Wartberg 1614, Obernberg 1680 und Weinberg 1694). Der Verfasser dieses Artikels edierte im Anhang seiner Diplomarbeit den Freistädter Schatzgräberprozeß von 1728/29.⁶² Nur sehr am Rand streift der von Helmuth Grössing edierte Prozeß gegen Katharina Kepler, die Mutter des bedeutenden Astronomen und Gelehrten, Oberösterreich.⁶³ Sie

⁵⁷ Wie Anm. 66

⁵⁸ Eberhard SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege (Göttingen 1965) 153–157, 209–211 (§§ 137–142, 202). Zu Carpzov siehe Wolfgang SELBERT, Benedict Carpzov – Ein fanatischer Strafrichter und Hexenverfolger?, in: Hartmut LEHMANN, Otto ULBRICHT (Hrsg.), Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee (Wiesbaden 1992) 325–340; siehe auch Martin SCHEUTZ: Keine Edition „ohne miech undt arbeits“. Editionsprobleme anhand eines oberösterreichischen Schatzbeterprozesses aus den Jahren 1728/1729, in: Gunther FRANZ, Franz IRSIGLER (Hrsg.): Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung (Trier 1998) 69–78.

⁵⁹ Siehe SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß (wie Anm. 27), im Anhang die Transkription des Käselsterfalles, 105.

⁶⁰ Ursula FLOSSMANN, Gerhard PUTSCHÖGL (Hrsg.), Hexenprozesse. Seminar zur Geschichte der Strafrechtspflege (Linz 1987).

⁶¹ BECK, Hexenprozesse in Oberösterreich (wie Anm. 47) 71–87, Friedrich ANSELGRUBER, Weitere Hexen- (Zauberei-)Prozesse in Oberösterreich 88–94. Daneben wird die Dissertation von Heinz NAGL für den Zauberer-Jackl-Prozess für Salzburg referiert. Exkurse über Kärnten und Deutschland folgen.

⁶² KEPLINGER, Vorstellungswelten (wie Anm. 40), Anhang; SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß (wie Anm. 27) Anhang.

flüchtete vor der bevorstehenden Inhaftierung aus dem Württembergischen Leonberg zu ihrem Sohn nach Linz, wo sie von Ende 1616 bis September 1617 verblieb. Zurückgekehrt nach Württemberg, wurde gegen sie ein Zauberei-prozeß angestrengt. Sicherlich geschwächt durch Folter und vierzehnmonatiges Gefängnis, verstarb Katharina Kepler am 13. April 1622. Besonders die heute im Archiv Greinburg befindlichen Akten wurden öfters behandelt: So edierte Julius Strnad im Anhang zu seinem oben angeführten Aufsatz Teile der sogenannten Grillenberger Prozesse von 1729–31.⁶⁴ Dieser Prozeß wurde 1990/91 erneut und vollständig vom pensionierten Aschbacher Ingenieur Franz Huber⁶⁵ transkribiert. Der bereits früher angeführte Greinburger Prozeß von 1694–95 wurde vom pensionierten Prokuristen der Wiener Städtischen Versicherung Josef Heider⁶⁶ in zwei Bänden 1969 und 1973 transkribiert und liegt im Oberösterreichischen Landesarchiv zur Einsichtnahme auf. Diesen umfangreichen Fall edierte Sibylle Wentker⁶⁷ in ihrer Hausarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung erneut.

Die oben angeführten, höchst verdienstvollen Transkriptionen von „historischen Laien“ unterstreichen schon das breite Interesse am Thema. Generell eignet der landes- und volkskundlichen⁶⁸ Literatur die Bezogenheit auf Einzelfälle und die Betonung des ideologisch stark besetzten Terminus „Aberglauben“. Oft überlagert die populäre Ebene des Themas wissenschaftliche Aspekte der Hexenforschung. Die ersten, einschlägig hexenspezifischen

⁶³ Eine Edition der Conclusion bei Helmuth GRÖSSING, Conclusion. Schriff an Statt mundtlichen Beschlusses Catharinae Keplerin, Peinlich Beclagtin contra Unsers gnedigen Fürsten und Herrn etc. Anwalden judicialiter übergeben dem 22. Augusti anno ect.!!] 1621, in: Volker BIALAS (Hrsg.), Johannes Kepler. Gesammelte Werke. Bd. XII (München 1993) 66–100, 323–63 [Kommentar]; V. M., Hexenprozeß gegen Joh. Keplers Mutter, in: Tagespost Nr. 29 (4.2.1939) 7; Rudolf STAMMLER, Deutsches Rechtsleben im alten Reich. Lehrreiche Rechtsfälle (Charlottenburg 1928) 149–161; Berthold SUTTER, Der Hexenprozeß gegen Katharina Kepler (Weil der Stadt 1979). Dieser Prozeß hat zahlreiche literarische Bearbeitungen gefunden.

⁶⁴ STRNADT, Materialien (wie Anm. 12) 321–354.

⁶⁵ Ing. Franz Huber legte eine zweibändige maschinschriftliche Transkription im Umfang von gut 520 Seiten vor. [Adresse: Ing. Franz Huber, 3361 Aschbach].

⁶⁶ Josef HEIDER, Der Greinburger Hexenprozeß (1694 bis 1695) in Briefen, Rechnungen und Kosten. masch. (Wien 1969); DERS., Der Greinburger Hexenprozeß in den Verhörprotokollen der Herrschaft Reichenstein. masch. (Wien 1973). Siehe dazu BERGHAMMER, Greinburger Hexenprozeß (wie Anm. 44), und BECK, Hexenprozesse (wie Anm. 47). Darüber hinaus schrieb Heider die Pfarrmatriken von 93 Pfarren in über 300 Bänden ab, ordnete die Namen und erstellte dazu ein Register. Die Bände wurden dem OÖLA und der heraldischen Gesellschaft „Adler“ zur Verfügung gestellt. Zur Person: Heinz SCHÖNY, Ehrenmitglied Prof. Josef Heider +, in: Adler 13 (XXVII) (1985) 293.

⁶⁷ Siehe die Edition Sibylle WENTKER, Die Greinburger Prozesse 1694–1695. (=Staatsprüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Wien 1995).

⁶⁸ Vorwiegend zur universitären Ebene der Volkskunde (und dort eher personengeschichtlich) in Innsbruck, Graz, Salzburg und Wien mehrere Beiträge bei Wolfgang JACOBET, Hannsjost LIXFELD, Olaf BOCKHORN (Hrsg.), Völkische Wissenschaft. Gestalten und Tendenzen der deutschen und österreichischen Volkskunde in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (Wien 1994).

Artikel in oberösterreichischen Zeitungen erschienen laut Oberösterreichischer Bibliographie knapp nach der Jahrhundertwende in der „Linzer Tagespost“.⁶⁹ Eine auffällige Häufung von Zeitungsartikeln mit Bezug auf Hexen ergibt sich in der Zwischenkriegszeit, wobei die „Tagespost“ weiterhin überdurchschnittlich repräsentiert ist.⁷⁰ Überraschend – auch im Hinblick auf die Himmlerkartei – ist die publizistische Pause während des zweiten Weltkrieges, als lediglich 1944 ein Artikel über den im Fall Abraham Endschläger⁷¹ 1694 gutachtenden Dr. Seyringer erscheint.⁷² Einleitend stellt der Autor, der nachmalige Leiter des Linzer Kulturamtes Hanns Kreczi, fest: „Den Wandel der Zeit erkennen wir besonders deutlich am Fortschritt der Technik, in den Stilen vergangener Epochen, im Wechsel politischer Systeme, aber auch dort, wo wir es zunächst nicht vermuten: in der Auffassung des Rechts.“ Der involvierte „Rechtsanwalt“⁷³ wird, abschließend – in einer zeitgeschichtlich angespannten Zeit – zum Teufel gewünscht: „Vom Endschläger ist nichts übrig geblieben. Seine Zeit glaubte, daß er mit dem Teufel im Bunde sei. Wir nicht, wir glauben eher, daß Dr. Seyringer den Teufel gehabt hat. Und wenn wir es nicht glauben, dann wünschen wir es.“ Nach dem 2. Weltkrieg ergibt sich eine klar erkennbare Häufung von „Hexenartikeln“ in den Jahren 1947–1954,⁷⁴ danach flaut das Interesse an diesem Thema zumindest auf Ebene der Zeitungen merklich ab.⁷⁵ Um das Jahr 1970 wurde die Auseinandersetzung mit

⁶⁹ Die Zeitungsartikel wurden mit Hilfe der Oberösterreichischen Bibliographie bibliographiert: TAGESPOST: Philipp BITTERS-DORFF, Ein Hexenprozeß aus dem 18. Jahrhundert. Nach Originalakten aus dem Schloßarchiv in Schwertberg, in: Unterhaltungsbeilage der Linzer Tagespost Nr. 49 (1903); Hermann PRECHTL, Altpenstein und seine Zauberer-Prozesse, in: Unterhaltungsbeilage der Linzer Tagespost Nr. 1 (1901).

⁷⁰ TAGESPOST: Fritz BYLOFF, Der Teufelsbündlern von Freistadt, in: Bilderwoche der Linzer Tagespost Nr. 19 (1928); ANONYM, Hexenprozeß. Die Wagnlehner Hexe. Ein Hexenprozeß vor 200 Jahren, in: Bilderwoche der Tagespost Linz Nr. 10 (1931); J. A., Hans Hölzl, der Zauberer, in: Bilderwoche der Linzer Tagespost Nr. 35 (1931); V. M., Hexenprozeß gegen Johann Kepler Mutter. Aus alten Linzer Akten und Archivberichten, in: Linzer Tagespost Nr. 29 (1939).

HEIMATLAND: Franz PFEIFFER, Hexenprozesse in Oberösterreich, in: Heimatland (1934) 171–173. RIEDMARK: Franz JÄGER, Ein Hexenprozeß in Kefermarkt, in: Riedmark 6 (1935) 87–104.

⁷¹ KEPLINGER, Vorstellungswelten (wie Anm. 40) Transkription 33–51.

⁷² Hanns KRECZI, Eine „Rechts“-Sache aus dem 17. Jahrhundert. Wüster Teufels- und Hexenbergglaube vor 250 Jahren. Das Gutachten des Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. C. Seyringer, in: Oberdonau Zeitung Nr. 33 (1944). Zur Person: Martha KHIL, Biographisches Lexikon von OÖ., Bd. 3, Bl. 1–4. Zur Hexenkartothek Himmlers Sonke LORENZ (Hrsg.): Himmlers Hexenkartothek. Das Interesse des Nationalsozialismus an der Hexenverfolgung (Hexenforschung Bd. 4) (Bielefeld 1999).

⁷³ Die Markierung stammt von Hanns Kreczi.

⁷⁴ NEUE WARTE AM INN: Karl Kupfer, Hexenverbrennung in Steyregg, in: Neue Warte am Inn Nr. 34 (1947) über die 1769 (!) erfolgte Hinrichtung der „Wagnlehnerin“, Wirtin in Steyregg. MÜHLVIERTLER BOTE: ANONYM, Teufelsprozeß auf Schloß Weinberg (1694), in: Mühlviertler Bote Nr. 23 (1948); Erich LITSCHEL, Der letzte Mühlviertler Hexenprozeß, in: Mühlviertler Bote Nr. 143–147 (1951), Nr. 1–5 (1952). WELSER ZEITUNG: Maximilian FUCHS, Hexenprozeß zu Aschach anno domini 1681, in: Welser Zeitung Nr. 42 (1949); Konrad EIBENSTEINER, Das Geständnis: Ein Hexenprozeß im unteren Mühlviertel (Mühlviertler Kalender, Urfahr 1948).

⁷⁵ N. ERTL, Der Hexenprozeß auf der Greinburg. Ein Tatsachenbericht nach alten Gerichtsakten, in: OÖ. Nachrichten, Beilage „Heimat und Welt“, Folge 42 (o.J., zwischen 1954–1965).

der Hexenthematik intensiviert.⁷⁶ Aus historischer Perspektive gesehen kommt diesen Zeitungsberichten insofern Wichtigkeit zu, als diese Arbeiten einen wichtigen Hinweiskarakter haben und als „Wegweiser“ zu weiterem, einschlägigem Archivmaterial dienen.

Quellenüberblick

Damit soll auf die Quellenlage und zum bisher über die publizierte Literatur erfaßten Stand oberösterreichischer Hexen- und Zaubereiarchivalien übergeleitet werden, die nach folgenden Delikten geordnet besprochen werden sollen: Blasphemie, Schatzgraben und schließlich Diebstahl. Zwar erstellte der Lehrer und Archivar Georg Grüll (1900–1975)⁷⁷ für das Oberösterreichische Landesarchiv ein hervorragendes, thematisch gegliedertes Archivrepertorium,⁷⁸ dennoch müßten verstreut liegende Archivbestände (wie Stadt- und Klosterarchive), sowie die einzelnen Grundherrschaften⁷⁹ systematisch auf Hexen- und Zaubereiprozesse gesichtet werden, um weitere Forschungsschritte zu erzielen. Besonders die Ebene der Niedergerichte müßte mit großem Arbeitsaufwand auf Aspekte der Magie und Zauberei hin gesichtet werden.

Erschwert wird die Suche durch den Umstand, daß sich „magische“ Betreffende oft in völligen anderen Prozeßkontexten, etwa Fornikations- oder Diebstahlprozessen, verbergen, wie ich im Nachfolgenden zeigen werde. Interessant ist die Frage nach der Prozeßdynamik eines Hexen- und Zaubererprozesses: Aktenbefunde zeigen, daß manche der prozeßführenden Gerichtsobrigkeiten „verdächtige“ Sachverhalte keineswegs zwingend in eine dämonologische Richtung interpretierten, andere dagegen schon. Das Verhältnis von Gerichtsobrigkeit – Verhörte, die Frage nach „latenten“ und „manifesten“ Textebenen könnte ebenso angeschnitten werden.⁸⁰ Als Beispiel für

⁷⁶ ANONYM: Die Wagnlehner Familie vor dem Hexengericht, in: Mühlviertler Bote 23, Nr. 7 (1968); Josef PUCER, „Mag sie mit dem Teufel tanzen“, in: Mühlviertler Nachrichten 80, Nr. 31 (1969); Georg HEILUNGSETZER, Zauberei- und Hexenprozesse in Oberösterreich, OKA-Information (Linz 1972).

⁷⁷ Zur Person: Franz WILFINGSIEDER, Georg Grüll. 21.7.1900 – 18.9.1975, in: JbOÖMV 121 (1976) 37–42; Georg HEILUNGSETZER, In memoriam Georg Grüll. 21.7.1900 – 18.9.1975, in: Freistädter Geschichtsblätter 5 (Freistadt 1975) 74–76. Die oberösterreichische Bibliographie führt keinen einschlägigen Artikel Grülls an.

⁷⁸ OÖLA (B): Hexen, Zauberer, Schatzgräber) berücksichtigt die Archive Aschach-Stauf, Stadta und HA Freistadt, HA Greinburg, HA Mattighofen, HA Obernberg, HA Oberwallsee, HA Prandegg-Zellhof, HA Schönberg, HA Schwertberg, HA Spital am Pyhrn, HA Steyr, HA Ulmerfeld, HA Wartenburg.

⁷⁹ Der institutionsgeschichtliche Aspekt ist mehrmals untersucht worden, siehe Alois MOSSER, Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft in Oberösterreich unter besonderer Berücksichtigung der Herrschaft Ort am Traunsee. Diss. (Wien 1964); Eva Maria DUNIN, Die Herrschaft Wartenburg (OÖ) unter den Polheimern. Diss. (Graz 1958), Gertrud DIRNGRABER, Die Herrschaft Klaus (OÖ) 1512–1761. Diss. (Graz 1958).

⁸⁰ Regina SCHULTE, Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts Oberbayern 1848–1910 (Reinbek 1989) 24ff.

einen Blasphemieprozeß⁸¹ mit magischen Implikationen führe ich den Prozeß gegen den Harrachstaler Bader Ignatz Muzerhardt⁸² an, den schon Friedrich Schober (1904–1971) in seiner Weitersfeldener Ortsgeschichte⁸³ behandelt hat. Dieser Fall beleuchtet mögliche Berührungs- bzw. Nichtberührungspunkte von „Hexenprozessen“ mit anderen „kriminellen“ Delikten. Der Bader wurde 1736 wegen „*thätlicher Gottslesterung*“ angeklagt.⁸⁴ Im abschließenden Linzer Rechtsgutachten stellte sich die Sachlage für die Linzer Juristen so dar: Muzerhardt war in Abwesenheit des Hausherrn, eines Papiermachers, in dessen Haus gekommen und hatte von der Dienstmagd Bier verlangt, das ihm aber verwehrt blieb. Aus dieser Verweigerung resultierte eine Beschimpfung der Magd durch den Bader: „*mit denen lossesten wortten*“. Er habe aber auch „*denen noch sonst anwesenten einen gespaisß zu machen vor einer auf leinwandt gemahlten bildtnuß der allerbeylligisten dreyfaltigkeit, ein stäbl oder gaisßsteckben in der handt habent, seinen vorgeben nach geistliche lieder zu singen angefangen, auf besagte bildtnuß gedeuttet und dergestalten geschlagen*“. Der offensichtlich betrunkene Bader Muzerhardt bestritt später vehement jemals Löcher in das Dreifaltigkeitsbild geschlagen zu haben und wollte die Anklage des „*schwäristen laster der thätlichen Gotteslasterung*“ nicht akzeptieren. Bereits vorher hatte Muzerhardt Konflikte mit der Dienstmagd des Papiermachers ausgetragen, die ihn ihrerseits als gar „*groß*“ beschrieb. Konflikte schien es auch mit dem Papiermeister selbst gegeben zu haben, weil Muzerhardt neben seiner Bader-tätigkeit auch als Mauteinnehmer fungierte. Der Papiermeister lieferte nur widerwillig die Konsumsteuer für sein nach Wien exportiertes Papier ab. Muzerhardt behauptete standhaft in den drei stattgefundenen Gerichtsverhören, keine Löcher sondern nur „*büg*“, in das Bild geschlagen zu haben. Seine Verteidigungsstrategie lief in die Richtung, daß er den Verdacht äußerte, daß die Löcher in das Dreifaltigkeitsbild nachträglich geschlagen wurden. Sein diesbezüglicher Verdacht richtete sich auf die Dienstmagd. Erschwerend für Muzerhardt kam hinzu, daß er im Haus des Papierers mit „*possenreisen*

⁸¹ Richard van DÜLMEN, Wider die Ehre Gottes, Unglaube und Gotteslästerung in der Frühen Neuzeit, in: Historische Anthropologie 2/H1 (1994) 20–38.

⁸² Friedrich SCHOBER, Geschichte des Marktes Weitersfelden und seiner Umgebung (Weitersfelden 1954) 57–58 [OÖLA, HA Freistadt, Sch. 365] Zur Person: Rudolf PFANN, Friedrich Schober legte die Feder aus der Hand, in: Mühlviertler Heimatbl. 12, Nr. 1 (1972) 8–10. Von kriminalhistorischem Interesse siehe noch Hermann HAIBÖCK, Die letzte Hinrichtung in Harrachthal, in: Mühlviertler Nachrichten Jg 78, Nr. 42 (19.10.1967) 36 [Michael Swabinger, 1742, Michl Landl, 1837].

⁸³ Es würde den Rahmen dieser Arbeit weit sprengen, alle oberösterreichischen Ortsgeschichten auf Hexerei- und Magiedelikte durchzusehen, deshalb wurde dieses Beispiel exemplarisch gewählt.

⁸⁴ OÖLA, StA Freistadt, Sch 365, Fasz. 23. Zu Konfliktaustragungen siehe Winfried HELM, Konfliktfelder und Formen der Konfliktaustragung im ländlichen Alltag der frühen Neuzeit. Ergebnisse einer Auswertung von Gerichtsprotokollen, in: Ostbairische Grenzmarken 29 (1987) 48–67.

und vorstöllung“ geistliche Lieder sang und in seinem Rausch auf das Dreifaltigkeitsbild schlug. Wegen Gotteslästerung wurde er – lediglich – zu einer dreiwöchigen Gefängnisstrafe verurteilt, verschärft durch den Umstand, daß er Mittwoch und Samstag bei Wasser und Brot fasten mußte. Zudem hatte er alle Unkosten zu ersetzen. Abschließend mußte er „*Gott dise begangene sündliche verunebrung fueßfablendt*“ abbitten. Unbeantwortbar erscheint die Frage, warum das Gericht einer durchaus möglichen Ausweitung des Prozesses zu einem klassisch-dämonologischen Fall mit Teufelspakt usw. nicht nachging.

Schatzbeter und Schatzgräber sind – analog zu Bayern⁸⁵ – im letzten Drittel des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts verstärkt ins Blickfeld der Obrigkeit getreten. Der böhmische Geistliche Michael Joseph Gruber und Maria Anna Hohenrainer,⁸⁶ sein „Schleppsack“, wurden beispielsweise 1719 in Wildenberg verhaftet und vom dortigen Pfleger verhört. Nach einer Passaureise zur Beschaffung eines „*spiritus familiaris*“ kehrten die beiden in Linz ein. Dort wurden ihnen schon bald, so die Darstellung der Verhörten, magische Gegenstände angeboten. So kam am Tag nach Peter und Paul (29. Juni) ein Bauer in ihre Unterkunft und zeigte ein magisches „schwarzes Buch“ vor, das weder geleimt noch genäht war und sich von selbst umblätterte. Weiters legte der Bauer ein fingerlanges Gläschen auf den Tisch und klopfte dreimal daran. Das erstemal habe sich der „Geist“ in Gestalt einer Mücke, das zweitemal als große Fleischfliege und das drittemal als schwarzes Männchen dargestellt. Für das Buch und das „schwarze Männchen“ verlangte der Bauer 200 Gulden. Als innere Begründung für die Beschaffung eines Geistes sagte der Geistliche folgendes aus: „*Eine absonderliche Wissenschaft dardurch zu erlangen, und wan man uber ain so anders befragt würdet, hierauf alsogleich eine gescheidte Antwortt geben und anbey alles erfahren zu können.*“⁸⁷ Gruber führte auch ein eigenhändig geschriebenes Buch mit dem Inhalt „*Verschreibung an den Teufel zum Zwecke der Schatzgewinnung mit der Wünschrlute*“ mit.⁸⁸ Der Passauer Bischof verurteilte Gruber in einem Schreiben vom 7. September 1719 zu acht Tagen Arrest bei Wasser und Brot und Verweisung aus dem Gebiet der Diözese Passau.

⁸⁵ Siegmund von RIEZLER, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern. Im Lichte der allgemeinen Entwicklung dargestellt (Wien o.J.) 205ff; Wolfgang BEHRINGER, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit (München 1988) 348f. Siehe auch Peter WETTMANN-JUNGBLUT: Gotteslästerung, Aberglauben oder Betrug? Zur sozialen Praxis und staatlichen Sanktionierung des „Schatzgrabens“ im 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Marco BELLABARBA, Gerd SCHWERHOFF, Andrea ZORZI (Hrsg.): Kriminalität und Justiz in Deutschland und Italien. Rechtspraktiken und gerichtliche Diskurse in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Berlin 2001) 275–284.

⁸⁶ SCHIFFMANN, Dokumente (wie Anm. 17) 39–67.

⁸⁷ SCHIFFMANN, Dokumente (wie Anm. 17) 56.

⁸⁸ SCHIFFMANN, Dokumente (wie Anm. 17) 63.

Schon im 16. Jahrhundert war das Delikt der Schatzbeterei verbreitet, wie das Beispiel des Frankenmarker Hafners Hans Hölzl⁸⁹ beweist, der 1572 nach einem Injurienstreit mit dem Pfarrer als „Teufelsbündner“ angezeigt wurde. Er selbst erzählte im Verhör vom 7. Juli 1572 von einer „Schatzgräber“-Reise nach Goisern: *„und von ainem scheffmann, wellicher ain aignen potten nach ime geen Franckbenmarckbt⁹⁰ geschickbt, der 8 tag daselbst auf ine Holzl gewartt, von schazgraben wegen 12 fl. emphanngen unnd“* [...] *„so besteet er auch nit, daz er von Geussern haimblich entwichen, sonndern sy haben iren weeg von Geussern auf Holstatt,⁹¹ dahin ine ain weib auch von wegen schazgroben gefurt, genommen, aber er habe alda nichts gericht, auch von niemandt khain gelt emphanngen“*. Die Reise führte anschließend von Hallstatt über Gosau⁹² weiter nach Kuchl⁹³ zu einem Mann, *„wellicher auch herunden bei ime zu Franckbenmarckbt gewest und ime von kbecksilber, so auß ainem perg fließen oder rinnen solle, gesagt, allß sy inne aber nit gefunden.“⁹⁴* Der gewählte Ausschnitt beleuchtet gleichzeitig die große Mobilität der Schatzgräber und das Magieverständnis bäuerlicher Schichten, wo „Magieexperten“ mit geschmolzenen Gläsern bzw. einem „spiritus“ reüssieren konnten. Der Hafner Hölzl verdiente bei seinen Geschäften insgesamt 400 Gulden. Nachdem er aus dem Gefängnis im Schloß Kammer entkommen war, wurde er erneut gefangen genommen und mit lebenslanger Zwangsarbeit beim Landgericht bestraft. Die Todesstrafe blieb ihm aufgrund seines sonstigen guten Leumundes erspart.

Die Suche nach Alraunen und Farnsamen bzw. geeigneten Personen, die ein Zauberbuch⁹⁵ beschwören können, bestimmt thematisch auch andere Fälle. So schickte der Pettenbacher Pfarrer Leonhard Spindler 1648 den Weißgerber Wolfgang Langemann nach Frankenmarkt, um einen Geist abzuholen und *„damit ebr denselben sicher bringen möchte, hat er ihme ein Stoll geben, denselben damit einzuwicklen“⁹⁶* Das intendierte Ziel war die Beschwörung eines Geistes zum Gelderwerb. Der Pettenbacher Pfarrer⁹⁷ wurde nach der

⁸⁹ Hofkammerarchiv Wien, NÖ HA F 14/B, fol. 1057r–v.

⁹⁰ MG Frankenmarkt, GB Bad Ischl.

⁹¹ MG Hallstatt, GB Bad Ischl.

⁹² G Gosau, GB Bad Ischl.

⁹³ MG Kuchl, GB Hallein.

⁹⁴ BYLOFF, Hexenglaube (wie Anm. 10) 45; Josef ASCHAUER, Hans Hölzl, der Zauberer, in: Bilderwoche der Linzer Tagespost Nr. 19 (1928); Josef ASCHAUER, Hans Hölzl, der Zauberer. Eine wahre Geschichte aus Frankenmarkt, in: Heimatgäue 7 (1926) 225–228; Hans HÄNDINGER, Hans Hölzl, der Zauberer, in: OÖ Volkskalender 1968 (Linz 1968) 170.

⁹⁵ Eine kursorische Auflistung bei Karl Peter WANDERER, Gedruckter Aberglaube. Studien zu volkstümlichen Beschwörungsliteratur (Frankfurt 1975).

⁹⁶ Heidelinde JUNG, Der Zaubereiprozeß des Jahres 1648 im Landgericht Scharnstein, in: OÖHbl. 30 (1976) 58–62, hier 59.

⁹⁷ Zu Geistlichen in Hexenprozessen siehe Harald SCHWILLUS, Kleriker im Hexenprozeß. Geistliche als Opfer der Hexenprozesse des 16. und 17. Jh. in Deutschland (Würzburg 1992) und Regina GRUBE-VERHOEVEN, Die Verwendung von Büchern christlich-religiösen Inhalts zu magischen Zwecken, in: Hermann BAUSINGER (Hrsg.), Zauberei und Volksfrömmigkeit (Tübingen 1966) 52–54; Manfred TSCHAIKNER, Hieronymus Puecherer (1595–1626). Ein Opfer

Aufdeckung des „Falles“ durch den Kremsmünsterer Abt vom Dienst suspendiert, ging seiner Pfarre verlustig und suchte im November 1648 beim Abt von Garsten um Verleihung einer neuen Pfarre oder um Empfehlung an den Prälaten des Schottenklosters an. Über die kommerzielle Nutzung magischer Gegenstände berichtet 1792 auch der abgedankte adelige Offizier Franz Karl Hallerau⁹⁸ vor Gericht, als er bei einem Bauern ein Zauberbuch des Johannes Kornreiter⁹⁹ betrachtete. Ein anderes, gedrucktes Büchel lag daneben: *„wohl aber sah ich beiliegend denn 99. Psalm auf einen Bogen geschrieben, so eine vollkommene Zitierung des Geistes gewesen.“* Die angeführten Beispiele sollen die außerordentlichen Anstrengungen verdeutlichen, die von den an Schatzgebeten Beteiligten unternommen wurden, um zu einem „Schatzheberbuch“ zu gelangen. Auffällig bei dieser Art von Prozessen ist die Tatsache, daß sich meist eine Person als einschlägiger Magieexperte herausbildet.

Um die große zeitliche und inhaltliche Bandbreite der Prozeßgattung „Schatzgräber“ anzudeuten, möchte ich einen weiteren Prozeß ausführlicher schildern. Im Jahr 1786 konnte die Landstreicherin Anna Maria Walter¹⁰⁰ aus Leoben eine schatzgläubige Gemeinde in Freistadt um sich versammeln, die von ihren religiös-magischen Fähigkeiten überzeugt war. Neun Tage in Folge wurde um 12 Uhr nachts das Coronagebet¹⁰¹ verrichtet, um arme Seelen aus dem Fegefeuer zu erretten. Geschickt ließen sich diese Gebete, vermutlich unter Mithilfe anderer „Kundiger“,¹⁰² inszenieren. Die vagierende Frau ließ prinzipiell nur Frauen mitbeten, Männer mußten draußen warten. Sie las aus einem Buch vor und die beiwohnenden Frauen mußten 79 „Vaterunser“ beten. *„Die 3^{te} nacht hat sie ein weisses tüchel gefordert. [...] Sie sagte, in dieses tüchel würde ein handzeichen kommen, zum zeichen, daß sich die seele bedankte. Und dieß ist auch richtig geschehen.“* Dieser Ausschnitt beleuchtet die enge Verflechtung von Magie und katholischem Glauben. Nachdem die Landstreicherin den Leuten im 8. Nachtgebet 177 Stück Dukaten abschwätzte, wurde – um ganz sicher an den erhofften Schatz zu gelangen – eine Wallfahrt nach Wien unternommen, wozu die Freistädter Handwerker der eigentlichen Protagonistin noch einen *„kottonen rock, ein schäuzl mit silbernen knöpfen, ein abgesteptes niedler von guten zeug, ein paar schuch samt den silbernen schnalen, ein paar blaue hallerstrümpf, ein hemd, halstüchel, eine goldbordene haube, eine silberne halsketten, eine silberne sackubr mit einem silbernen hacken“* liehen. Nach der Ankunft in der weit entfernten Residenzstadt Wien machte sich die

der Hexenprozesse aus Hall, in: Tiroler Hbl. 4 (Innsbruck 1987) 113–116.

⁹⁸ COMMENDA, Gesellschaft (wie Anm. 33) 171–195.

⁹⁹ JACOBY, KORNRUEHTER, in: HdA, Bd. V (1932/33) Sp. 316–317.

¹⁰⁰ [OÖLA, StadtA Freistadt, Sch. 365, Fasz. 23]. Fritz BYLOFF, Grazer Tagespost Nr. 309 (1930).

¹⁰¹ Leopold SCHMIDT, Zur Verehrung der hl. Corona in Bayern und Österreich, in: Bayer. Jb. für Volksk. (1951) 69–79. Siehe auch SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß (wie Anm. 27) 143–145.

¹⁰² Richard van DÜLMEN, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Bd. 3: Religion, Magie, Aufklärung 16.–18. Jh. (München 1994) 83.

Schatzbeterin Anna Maria Walter während einer Messe im Stephansdom auf und davon. Die verängstigten Freistädter Handwerker wagten nicht diesen Vorfall anzuzeigen, „*indem wir*“ – hier fließt eine Fremdheitserfahrung ein – „*fürchteten, daß sie, die in Wienn bekannt sein möchte, uns, die wir da ganz fremde waren, ungelegenheiten machen möchte*“. Anna Maria Walter rekurrierte auf das Magieverständnis der Freistädter Handwerker und steigerte diese Erwartung durch ihre Erzählungen nach und nach. Der erhoffte Schatz wird, vermittelt über einen Freistädter Zeugen, als unvorstellbar groß beschrieben: „*Es geht nach den millionen. Er wäre nach ihrer sage in 9 theile getheilt worden, und doch hätte keiner seinen theil tragen können. Das mebreste wäre in gold, das übrige in silbergeld, silbernen standarten, lüstern etc. bestanden. Sie sagte, ehe wir fortgiengen, sie habe den ganzen schatz in den kasten, wo gebetet worden, schon gesehen, er liege schon bereit bis nach vollendeter wahlfabrt.*“

Diebstahls- und Raubprozesse gestatten einen Blick auf magische Diebstahlspraktiken. Oft ist im Gerichtsprotokoll ein Verzeichnis der vom jeweiligen Dieb mitgeführten Gegenstände angeführt, sodaß ein Inventar des Verhörten zu Lebzeiten erstellt werden kann. Der 1645 im Landgericht Spital am Pyhrn gefangene, zweiundzwanzigjährige Räuber Michael Hecher¹⁰³ etwa bekennt in seinem unter Folter abgelegten Verhör sogenannte „*Diebslichter*“,¹⁰⁴ das heißt aus dem Bauch herausgeschnittene Föten, verwendet zu haben.¹⁰⁵ Gemeinsam mit anderen, deren funktionelle Spitznamen analog zu den Spielkartenfarben vergeben wurden, gestand Hecher beispielsweise als fünfzehntes Delikt folgendes ein: In der Gegend von Aggsbach (NÖ.) hatten sie im Wald „*zway weiber, aine großen, die ander etwaß khlainern leibs angetroffen, die groß schwanger allß baldten angetast, im halß gefahren und gedroßlet, hierzwischen die ander endtwichen, disen weib ain speill ins maull gezwungen, daß sye nit schreyen mügen, er Michl habs halten helffen, Rotkopf aber von der prust an mit ainem großem allzeit bey sich gehabtten meßer aufgeschniten dem kbindt, so ain kbnäbl gewest, nit allein das rechte händl abgeschniten, sondern auch daz herzl herausgenommen, vglendts die muetter sambt dem kbindt in ain hölzl vergraben*“.¹⁰⁶ Die weitverbreitete Vorstellung von rituellem Kindsmord in Zusammenhang mit Diebslichtzauber trifft sich mit der gelehrten

¹⁰³ WILFINGSIEDER, Gestalten (wie Anm. 34) 122–131.

¹⁰⁴ HdA, Bd. II (1929/30) Sp. 229–234. Siehe auch BAUMGARTEN, Ueberlieferung (wie Anm. 4) 96–97.

¹⁰⁵ WILFINGSIEDER, Gestalten (wie Anm. 34) 122–131 [UB Graz, Hs. 1955, unfoliiert], siehe auch die Aussage zum „Stecken“ von Abraham Endtschlöger bei ZÖHRER, Zaubereiprozeß (wie Anm. 31) 236–241. Zu einem anderen ebenfalls Oberösterreich betreffenden Räuber nach den Urgichten der Ausseer Hews Gryl (1516) und Hannß Kursner (1519) siehe Herta MANDL-NEUMANN, Im Wald, da sind die Räuber, in: Gerhard DIENES, Gerhard JARITZ, Ingo KROPAC (Hrsg.), *Ut populus ad historiam trahatur*. Festgabe für Herwig EBNER zum 60. Geburtstag (Graz 1988) 159–171.

¹⁰⁶ UB Graz, Hs. 1955, unfoliiert. Siehe zu den Spielkartenspitznamen Katrin LANGE, Gesellschaft und Kriminalität. Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Frankfurt 1994) 120.

Diskursebene, wenn man beim Eisenacher Rechtsgelehrten Jakob Döpler¹⁰⁷ 1697 liest: „*Ferner findet man daß grausame Mörder und Strassenräuber sehr fleißig aufgepasset, wenn sie schwangere Weiber bekommen können, solche aufzuschneiden, die ungebohrne und ungetauffte Kinder gleichfals zu öffnen ihre Hertzlein zu pulverisiren und zu fressen, daß wenn sie etwan gefangen würden, dennoch auf der Volter nichts bekennen möchten oder aber aus deren Fingern Diebes-Liechter zu machen, wovon die Leute in den Häusern drin sie stehlen in einen tiefen schlaff fallen und nicht eher aufwachen, bis solche in Milch ausgeleschet worden.*“ Leicht differenziert zu Döpler sagt Michael Hecher über die Funktionsweise der Diebslichter, daß die Hände von Knaben prinzipiell besser seien als die der Mädchen und „*brauche solche händl, wann er und sein gespänn in die cassten oder heyser einbrechen unnd diebstall begeben wellen, zündten sye die händtl an und wann die 5 finger all prünnen, so sey niemant mehr auf und er kbändte erwachen, sondern alles schlaffendt, also iren vorbabendten diebstall desto gewißer oder sicherer verrichten, da aber die fünnger nit all prennen, drauen sye inen nit einzubrechen.*“¹⁰⁸ Diese und ähnliche¹⁰⁹ Streiflichter „fremden Denkens“ werfen prinzipiell das methodische Problem der Verifizierbarkeit dieser Aussagen auf, zumal diese Anklagepunkte nicht durch zusätzliche Einvernahme von Angehörigen der vermeintlich (?) Ermordeten überprüft wurden. Vermutlich wird nur eine interdisziplinär orientierte Forschung¹¹⁰ diesem Problem beikommen können. Gleichzeitig beleuchtet diese Aussage wie integrativ der Gebrauch magischer Praktiken beim Diebstahl gewesen sein muß. Der zeitgenössische, meist obrigkeitliche Gebrauch des Begriffs „Aberglauben“ impliziert schon die Kriminalisierung dieser Praktiken. Der am 3. Dezember 1646 wegen Diebstahl hingerichtete Spitaler Weber Wolfgang Firschuß gab in einem Verhör an, daß er „*kleine paindel, peischel, fadensamb und dergleichen bei ime gefundtene zauber- und aberglaubische stukh hette er bey ime getragen, in mainung, seine diepstall desto bößer fortzubringen und vor schiesßen unnd hauen sicher zu sein, nit weniger ain wundtseegepnichel [...] bekbomben*“.¹¹¹

¹⁰⁷ Jakob DÖPLER, *Theatrum Poenarum Suppliciorum et Executionum Criminalium oder Schauplatz derer Leibes- und Lebens-Strafen. Anderer Theil, Worinnen absonderlich von Lebens-Straffen welche nicht allein vor Alters bey allerhand Nationen und Völkern im Gebrauch gewesen, sondern auch noch heute zu Tage in allen vier Welt Theilen üblich sind, gehandelt wird.* (Leipzig 1697) 311 [UB Wien I 257.558]. Döpler war 1682 Amtman in Eisenach, 1685–1687 Amtmann zu Arnstadt, und später Hof- und Kammerrat zu Sondershausen, siehe DBA (Mikrofiche).

¹⁰⁸ UB Graz, Hs. 1955, unfoliiert, Punkt 21.

¹⁰⁹ STRNADT, *Materialien* (wie Anm. 12) 356; OÖLA, LG Puchheim, landgerichtliche Akten Cista B 39–62, Lade 59: Prozeß im Landgericht Puchheim 1630 gegen Hans Stockinger, „Mörder und diebischen Maleficanten. Dieser hat schwangere Weiber und andere ermordet und die Hände deren herausgeschnittenen Kinder zu zauberischen Possen und zum sicheren Stehlen gebraucht. Ist mit Zangen gezwickt und durchs Rad hingerichtet worden“.

¹¹⁰ DIENST, *Vom Sinn* (wie Anm. 38) 354–375.

¹¹¹ OÖLA, HA Spital am Pyhrn, Bd. 639 („Zaubereiprozesse“), fol. 227r; STRNADT, *Materialien* (wie Anm. 12) 392.

Vor dem Landgericht Weinberg wurde 1694 der Dieb Abraham Endschlöger¹¹² aus St. Martin verhört. Er gestand einem Bauern sieben Laib Brot, Fleisch, Schmalz und Mehl gestohlen zu haben. Einen magisch besetzten Holzstock, „mit dem man grosse ding verrichten und außschaffen kbönnte“,¹¹³ hatte er zurückgelassen, was besonders schmerzt, weil er seinen Gefährten erzählte, daß damit „die leut nicht munder werden“ mögen beim Einbruch. Diese Prahlerei hat einen realen Hintergrund: Endschlöger kaufte diesen besonderen Stock vor einem Jahr von einem Viehhalter um neun Kreuzer mit der Zusicherung, „daz er am carfreytag vor der sobn abgeschnitten worden“. Als Endschlöger in Niederösterreich nächstens von vier Männern überfallen wurde, konnte er sich ihrer mit Hilfe dieses magisch besetzten Stockes erwehren. Weiters ließ er vernehmen, ein Gebet zu wissen, sodaß die Hausbewohner beim Einbruch nicht erwachten. Diese und noch andere Indizen verdichteten für den verhörenden Weinberger Pfleger das Bild des Teufelsbündners Endschlöger, der unter der Bedrohung der Folter von „einem allraundl, an der farb grien und ein mannsbildt gewest“ zu sprechen begann. Diese Alraune hatte ihm wenigsten 400 Gulden geschenkt und viel geholfen, doch leider mißlang ein (tatsächlicher?) Ausbruchsversuch aus dem Gefängnis. Nun wandte sich der Pfleger an den Linzer Juristen Dr. Carl Seyringer um ein richtungsweisendes Gutachten. Als Sofortmaßnahme rieten die Juristen das Besprengen des Verhörten mit Weihwasser an. Endschlöger wurde gefoltert und mußte unter massivem Zwang weiter von der Alraune erzählen: Er habe „daz allraundl [...] ungefehr vor 20 jahren auß einem zwischen Unser Lieben Frauentag von einer khollschwarzen hennen gelegten ayr (welches er in eine gelbe blumen, so er unter dem Wäxenbergischen¹¹⁴ hochgericht genomben unnd laufbluemen genent würdet, eingewickhelt) unter seiner iexen in 14 unnd 3 tagen selbst außgebrüdet, welches er von seinem erst vor 2 jahren verstorbenen vattern, der auch ein allraundl gehabt, gelebrnet. Nach dem außbrüedten hat er selbes geseübert, ihme ein gelbes mänterl machen lassen und mit einem weyhwasser, so ihnne der geweste schuellmaister zu St. Mörthen¹¹⁵ geben, getaufft unnd Joseph genent, hab im überigen kheininen besonderen pact mit deme nicht gemacht.“ Diese scheinbar völlig abgehobene Phantasie rekurrierte auf eine dem verhörenden Bannrichter Franz Ignatz Kholler aus Literatur und Praxis sicherlich bekannte Ebene.¹¹⁶ Noch 1802

¹¹² ZÖHRER, Zaubereiprozeß (wie Anm. 31) 236-241.

¹¹³ OÖLA, HA Weinberg, Nr. 121, Fasz. 4 e: Brief des Weinberger Pflegers Johann Hausinger an Mathias Franz Gruber, Pfleger der Herrschaften Neuhaus und Lichtenau, Weinberg 1694 Mai 2; Transkription bei KEPLINGER, Vorstellungswelten (wie Anm. 40) 76-82 [Anhang 52-86]. Ich verzichte im folgenden darauf, die genauen Belegstellen aus den Akten anzugeben.

¹¹⁴ KG Waxenberg, MG Oberneukirchen, GB Leonfelden.

¹¹⁵ St. Martin im Innkreis, GB Oberneuberg / Inn.

¹¹⁶ Erstmals in der Hexenforschung elaboriert bei Robert MUCHEMBLED, Kultur des Volkes – Kultur der Eliten. Die Geschichte einer erfolgreichen Verdrängung (Stuttgart 1984) und seither oft problematisiert.

konnte „*der drechsler Andreas Baumeister aus Hartkirchen*¹¹⁷ ein besonderes Ei selbst ausbrüten. Er verpflichtete sich ein sogenanntes ubrey in nannen der allerheiligsten dreyfaltig (nach aussagen der malerinn aber in nannen des Teufels) 4 wochen unter die achsel zu legen und einen spiritum, faltermann genannt, auszubrüten, welcher so vill geld, als man verlangte brächte, und ihn sodann von einen geistlichen benedigiren oder beschwören zulassen“.¹¹⁸ Weil der Drechsler in dieser „Brütphase“ nicht arbeiten konnte, forderte er von anderen Leuten Geld, um so seinen Verdienstentgang zu ersetzen. Doch zurück zum Fall Endschlöger: Die Folter zwang ihn dazu, neben einer zweiten Alraune, auch einen klassischen dämonologischen Teufelspakt zu bekennen. Am 28. Juli wurde das Urteil ausgestellt: Nach der Hinrichtung sollte sein Körper auf einen Scheiterhaufen geworfen und verbrannt werden.

Als Beispiel für niedergerichtliche Injurienklagen mit magischer Komponente führe ich einen Fall aus Aschach an. Der Freistädter Untertan Matthias Leeb,¹¹⁹ ein Gastwirt, klagte 1658 seinen Nachbarn, den Bäcker und Gastwirt Sigmund Peyrl, und den Schulmeister Sigmund Guldemann wegen Rufschädigung. Man habe über ihn erzählt, er habe von einem Freimann ein „*reverendo Gemecht von ainem armen justificierten Sünder*“ gekauft, damit das „*Getranck desto besser seinen Vortgang nembe*“.¹²⁰ Besondere Brisanz erhielt diese Injurienklage durch den Umstand, daß ein benachbarter Wirt auf diese Weise einen wirtschaftlichen Kontrahenten aus dem Feld zu schlagen versuchte. Die Herrschaft Freistadt beauftragte Leeb, bei 50 Gulden Strafe, eine Entgegnung des Freimanns einzuholen. Der in Aschach weilende Freimann verneinte jemals derartiges gesagt zu haben, führte aber dann doch weiter aus, daß er der Ehefrau von Matthias Leeb unter anderem „*ain Glidt von ainer Galgenkhöten*“ verkauft habe. Die Aussage des Freimanns bestätigt die Praktik, daß den Körperteilen von Hingerichteten bzw. Gegenständen des Hochgerichtes magische Kräfte innewohnten. Der Gastwirt konnte jedenfalls durch diese Aussage die ihm zur Last gelegte Anschuldigung zurückweisen. Wenige Jahre davor, 1642, kam es im Mühlviertel zu einem marktgerichtlichen Vergleich zwischen den beiden Rohrbacher Fleischhackern Jacob Mayr und Adam Wehrner, weil letzterer den Arbeitskollegen mit den Worten beschimpft habe, „*er könne (Gott wolle meniglich darvor behüeten) den Täufel wol pannen*“¹²¹ und auch die Qualität seines Fleisches deutlich geschmälert hatte. Doch der Kläger Mayr verzieh schließlich „*dise schmachreden guetwillig*“. Den genauen Funktionszusammenhang dieser Invektiven gilt es aber noch zu erforschen.

¹¹⁷ G Hartkirchen, GB Eferding.

¹¹⁸ OÖLA, HA Obernberg, Bd. 141/ B 47.

¹¹⁹ NEWEKLOWSKY, Ein Zeugnis (wie Anm. 41) 76–79.

¹²⁰ NEWEKLOWSKY, Ein Zeugnis (wie Anm. 41) 76 [OÖLA, HA Aschach-Stauf, Hs. 114].

¹²¹ NÖSSLBÖCK, Gerichtsprotokoll (wie Anm. 31) 71.

Ein Erfassen publizierter Literatur über Zauberei und Hexen gerät schnell zur Aufzählung einer nahezu unübersehbaren Flut von Namen.¹²² Hexenforschung wurde in den Überblicksdarstellungen zur Landesgeschichte oder etwa auch in diesbezüglichen Quellensammlungen mit wenigen Ausnahmen bislang nicht thematisiert,¹²³ obwohl gerade dieser Spezialforschungsbereich mittlerweile boomt. Die individuellen Lebensläufe und divergierenden ideologischen Standpunkte der Forscher selbst spiegeln sich in deren „Hexen“-Forschungen überraschenderweise kaum wider. In den weit verstreut publizierten Aufsätzen, in denen meist auf Basis von Kriminalitätsakten¹²⁴ Prozeßgeschichten referiert werden, erörtert man den Aspekt der Hexen- und Zaubererprozesse meist ohne klar definiertes Forschungsinteresse unter den Schlagworten der „Strafjustiz“ und des „Volksaberglaubens“ bzw. „heimischen Aberglaubens“. Die integrative Funktion von Magie wurde, sicherlich aufgrund von Theoriedefiziten, kaum erkannt. Zudem werden Begriffe wie „Zauberei“ und „Magie“ unscharf verwendet und nicht genauer im Funktionszusammenhang definiert. Sozialgeschichtliche Ansätze wurden bislang von der oberösterreichischen Hexenforschung kaum aufgegriffen, sodaß etwa die verschiedenen Interessensgruppen, die hinter einer Gerichtsanklage bzw. Denuntiation stehen, kaum beachtet wurden.¹²⁵ Die von der Hexenforschung vieldiskutierte Frage, ob Zaubererprozesse konfliktlösend oder konflikttradierend wirken, wurde am Beispiel oberösterreichischer Hexen- und Magieprozesse bislang ebenso wenig untersucht, wie der vieldiskutierte Ansatz der Akkulturationsthese von Robert Muchembled, daß diese Prozesse ein disziplinierendes Mittel des sich formierenden Staates im Kampf gegen die Volksmagie gewesen war.

¹²² Wolfgang BEHRINGER: Zur Geschichte der Hexenforschung, in: Sönke LORENZ (Hrsg.): Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten. Aufsatzband (Stuttgart 1994) 93–146.

¹²³ Siegfried HAIDER, Geschichte Oberösterreichs (Wien 1987). Kein Eintrag findet sich auch bei Franz BERGER, Quellenlesebuch zur Geschichte Oberösterreichs. II. Teil (Wels 1931). Nur Richard EVANS, Das Werden der Habsburgermonarchie, Gesellschaft, Kultur, Institutionen (Wien 1986) 271–295 und Markus REISENLEITNER, Frühe Neuzeit. Reformation und Gegenreformation. Darstellung – Forschungsüberblick – Quellen und Literatur (Handbuch zur neueren Geschichte Österreichs Bd. 1) (Innsbruck u. a. 2000) 119–121, bieten Überblicke.

¹²⁴ Allgemein dazu siehe Helfried VALENTINITSCH, Fahndungs-, Gerichts- und Strafvollzugsakten als Quelle zur Alltagsgeschichte des Barockzeitalters, in: Othmar PICKL, Helmuth FEIGL (Hrsg.), Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock (Wien 1992) 69–82. Als Beispiel einer sehr gut interdisziplinär aufgearbeiteten Region Gisela WILBERTZ, Gerd SCHWERHOFF, Jürgen SCHEFFLER (Hrsg.), Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafschaft Lippe im Vergleich (Bielefeld 1994). Zur Problematik im Hinblick auf Zeitgeschichte, aber durchaus allgemein Michael GEHLER, „Regionale“ Zeitgeschichte als „Geschichte überschaubarer Räume“, in: Geschichte und Region/Storia e regione Jg. 1/H 2 (1992) 85–120.

¹²⁵ Siehe den Artikel von KEPLINGER, Schadenszauber- und Hexereivorwurf (wie Anm. 41) in den Landgerichten Weinberg 1614–18 und Oberwallsee 1663, der diese Fragen an zwei Fallbeispielen diskutiert.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines](#)

Jahr/Year: 2002

Band/Volume: [147a](#)

Autor(en)/Author(s): Scheutz Martin

Artikel/Article: [Hexen- und Magieforschung in Oberösterreich. 181-204](#)